

Stellungnahme zur Bundesrats-Drucksache 344/13: Antrag des Landes Rheinland-Pfalz: „Entschließung des Bundesrates zur Einrichtung eines Nanoprodukt-Registers“

Stand, 12. Juni 2013

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V. unterstützt nachdrücklich den Antrag des Bundeslands Rheinland Pfalz für eine „Entschließung des Bundesrates zur Einrichtung eines Nanoprodukt-Registers“:

Immer mehr Nano-Produkte trotz ungeklärter Risiken

Obwohl grundlegende Fragen der Risikobewertung häufig noch nicht geklärt sind,¹ werden Nanomaterialien heute bereits in den unterschiedlichsten Produktbereichen eingesetzt. So hat der BUND eine eigene Produkt-Datenbank geschaffen, in der mehr als 1000 in Deutschland auf dem Markt befindliche Produkte gelistet sind, die Nanomaterialien enthalten sollen.² Nanomaterialien finden sich selbst in besonders sensiblen körpernahen Anwendungsbereichen, wie Textilien, Lebensmitteln, und Kosmetik.

Die BUND-Datenbank stützt sich auf die Auslobung der Produkte durch die Hersteller. Da es jedoch für die meisten Produktbereiche keine verbindlichen Regeln über die Kennzeichnung von Nano-Produkten gibt, gibt es vermutlich eine hohe Dunkelziffer von weiteren Nano-Produkten am Markt, die nicht zu erkennen sind. Ebenso dürfte es Produkte am Markt geben, die mit dem Wort „Nano“ werben, obwohl keine Nanomaterialien enthalten sind. Dies stellt sowohl VerbraucherInnen, als auch die für Marktüberwachung zuständigen Behörden vor eine ausgesprochen schwierige Situation:

Mangelnde Verbraucher-Transparenz und Marktüberwachung

Für VerbraucherInnen gibt es praktisch keine Möglichkeit sich bewusst für oder gegen Kauf von Nano-Produkten zu entscheiden. Die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden stehen ebenfalls vor der Herausforderung, potentiell risikobehaftete Nano-Produkte nicht erkennen zu können, da es keine verlässlichen Informationen darüber gibt, in welchen konkreten Produkten Nanomaterialien zum Einsatz kommen. Sollte es tatsächlich einmal zu Erkrankungen durch bestimmte Nanomaterialien kommen, wären z.B. koordinierte Rückruf-Aktionen praktisch unmöglich. In diesem Fall könnte schnell die gesamte Nanotechnologie in Verruf geraten.

Umwelt- und Verbraucherverbände setzen sich daher seit Jahren für ein europäisches Nano-Register ein³. Das europäische Parlament hat die EU-Kommission bereits im Jahr 2009 mit fast einstimmiger Mehrheit aufgefordert, eine umfassende, öffentlich zugängliche, Bestandsaufnahme über die am Markt vorhandenen Nano-Produkte zu schaffen.⁴ Auch der damalige Bundesumweltminister Norbert Röttgen (CDU) hat sich 2011 für ein europäisches

¹ Sondergutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen:

http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/02_Sondergutachten/2011_09_SG_Vorsorgestrategien%20f%C3%BCr%20Nanomaterialien.pdf?__blob=publicationFile

² BUND-Nanodatenbank: www.nanowatch.de

³ Vgl. z.B. die Stellungnahmen des BUND und de VZBV im Rahmen einer Bundestagsanhörung 2011:

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a10/anhoerungen/archiv/2011/_A_24_10_2011_Verbraucher_eraspekte_beim_Umgang_mit_der_Nanotechnologie/Stellungnahmen/A-Drs_615-D_Vengels.pdf und

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a10/anhoerungen/archiv/2011/_A_24_10_2011_Verbraucher_eraspekte_beim_Umgang_mit_der_Nanotechnologie/Stellungnahmen/A-Drs_615-E_B_ning.pdf

⁴ EP Initiative Report on Regulatory Aspects of Nanomaterials:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A6-2009-0255+0+DOC+PDF+V0//EN>

Nano-Register ausgesprochen⁵, ebenso hat der Sachverständigen Rat für Umweltfragen (SRU) in seinem Sondergutachten zur Nanotechnologie die Einrichtung eines Nano-Registers empfohlen¹.

Die EU-Kommission handelt nicht

Die beste Lösung wäre ein EU-weites Nano-Register, das Nano-Produkte im gesamten EU-Binnenmarkt abdeckt. Da die EU-Kommission bis heute jedoch keinen entsprechenden Gesetzesvorschlag unterbreitet hat, hat die französische Regierung zwischenzeitlich auf nationalstaatlicher Ebene ein eigenes Nano-Register geschaffen. Seit diesem Jahr müssen Hersteller, Importeure und Händler von Nanomaterialien eine Erklärung abgeben, wenn sie 100 Gramm oder mehr pro Jahr nach Frankreich importieren oder in Frankreich handeln. Dies gilt für Nanomaterialien selbst oder in Gemischen, allein oder in einem Artikel, wenn eine Freisetzung unter normalen und vorhersehbaren Bedingungen vorgesehen ist.⁶

Auch andere EU-Mitglieder, wie Dänemark und Belgien, planen inzwischen eigene Nano-Register. Da auf Grund der bisherigen Positionierung der EU-Kommission nicht zu erwarten ist, dass ein europäisches Nano-Register kurzfristig geschaffen wird, wäre die Einrichtung eines nationalen Nano-Registers auch in Deutschland sinnvoll, um Transparenz über die in Deutschland am Markt befindlichen Nano-Produkte zu schaffen und die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden handlungsfähig zu machen. Unabhängig davon sollte sich die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission mit Nachdruck für die zügige Einrichtung eines europäischen Nano-Registers einsetzen.

Grundlagen eines Nano-Registers

Grundlage eines solchen Produktregisters wäre die Einführung einer Meldepflicht an eine Behörde für Produkte, die Nanomaterialien enthalten, beziehungsweise für deren Herstellung Nanomaterialien verwendet werden. Das Nano-Produktregister sollte für Behörden ausführliche Informationen über einzelne Inhaltsstoffe und die Zusammensetzung von Produkten bereithalten. Das Register sollte grundsätzlich öffentlich zugänglich sein, wobei jedoch abgestufte Zugriffsrechte eingeführt werden könnten, um geschäftlich sensible Daten zu schützen: d.h. voller Zugriff für Behörden, eingeschränkter Zugriff zu den wichtigsten Eckdaten für VerbraucherInnen. Stets öffentlich zugänglich sein sollten jedoch zumindest Angaben zum verwendeten Nanomaterial und (in zusammengefasster Form) zu den vorliegenden Daten über dessen Sicherheit.

Die bereits heute für spezielle Anwendungsbereiche existierenden Register können ein eigenes Nano-Register nicht ersetzen. Diese Produktregister sind nicht öffentlich zugänglich, geben in der Regel keine Auskunft darüber ob Nanomaterialien verwendet werden und können immer nur Teilbereiche des Marktes für Nano-Produkte abdecken.

Kontakt und weitere Informationen:

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Jurek Vengels
Chemikalienpolitik & Nanotechnologie
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel.: 030/2 75 86-422
jurek.vengels@bund.net
www.bund.net

⁵ BMU Pressemitteilung vom 2.2.2011: <http://www.bmu.de/bmu/presse-reden/pressemitteilungen/pm/artikel/roettgen-chancen-der-nanotechnologie-nutzen/>

⁶ Décret No 2012-232 du 17 février 2012 relatif à la déclaration annuelle des substances à l'état nanoparticulaire pris en application de l'article L. 523-4 du code de l'environnement; JORF No 0043 du 19 février 2012 page 2863 texte No 4.